

## **BStGer BG.2009.23 vom 13. Oktober 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2009.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2009.23)

FR: TPF BG.2009.23 du 13 octobre 2009

IT: TPF BG.2009.23 del 13 ottobre 2009

### **Regeste**

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB).

### **Erwägungen**

#### **E. 22**

Februar 2008 durch die Kantonspolizei Thurgau verhaftet werden. In darauf folgenden Einvernahmen hat A. zu Protokoll gegeben, an einigen im Tessin, wo er zwischen 1998 und 2006 wohnhaft war, verübten Einbruch- diebstählen beteiligt gewesen zu sein. Zur Überprüfung dieser Angaben wurde A. im Mai 2008 für insgesamt vier Tage zwecks Vornahme von Au- genscheinen in den Kanton Tessin transportiert, bevor er wieder an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau überstellt wurde (vgl. hier- zu den Bericht der Tessiner Kantonspolizei vom 12. Juni 2008; Gerichts- standsakten Tessin, act. 1, S. 1 ff.).

B. Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 übermittelte das Ministero pubblico des Kantons Tessin (nachfolgend „Ministero pubblico“) den entsprechenden Bericht der Tessiner Kantonspolizei an das kantonale Untersuchungsricht- teramt des Kantons Thurgau und ersuchte dieses um Überprüfung und An- erkennung des Gerichtsstandes (Gerichtsstandsakten Tessin, act. 2). Am 13. November 2008 sowie am 22. Juni 2009 ersuchte das Ministero pubbli- co das kantonale Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau diesbe- züglich erneut um eine Antwort (Gerichtsstandsakten Tessin, act. 3 und 4). Mit Schreiben vom 14. Juli 2009 gelangte das kantonale Untersuchungs- richteramt des Kantons Thurgau an das Ministero pubblico und ersuchte dieses seinerseits um Überprüfung und Anerkennung des Gerichtsstandes hinsichtlich der A. zur Last gelegten Delikte (Gerichtsstandsakten Thurgau, act. 1). Das Ministero pubblico verneinte die Zuständigkeit der Tessiner Strafverfolgungsbehörden am 23. Juli 2009 (Gerichtsstandsakten Thurgau, act. 2). Am 12. August 2009 ersuchte die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau das Ministero pubblico um Überprüfung seines Standpunktes und um Bestätigung der Übernahme des Verfahrens (Gerichtsstandsakten Thurgau, act. 4). Das Ministero pubblico lehnte dieses Ersuchen am 2. September 2009 ab (Gerichtsstandsakten Thurgau, act. 5).

C. Mit Gesuch vom 4. September 2009 gelangte die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragte, die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Tessin seien

- 3 -

berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Strafverfolgung gegen A. durch- zuführen und abzuschliessen (act. 1).

Das Ministero pubblico beantragte in seiner Gesuchsantwort vom 17. September 2009, die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau zur Durchführung des gegen A. gerichteten Strafverfahrens für zuständig zu erklären (act. 4).

Die Gesuchsantwort wurde der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau am 18. September 2009 zur Kenntnis gebracht (act. 5).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 345 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710). Voraussetzung für die Anrufung der I. Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungsaustausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der I. Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 564; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 12] in fine). Eine Frist für die Anrufung der I. Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623).

1.2 Die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau ist praxisgemäss berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der I. Beschwerdekammer zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II; vgl. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.27 vom 2. Oktober 2009, E. 1.2). Bezüglich des Gesuchsgegners steht diese Befugnis praxis-

- 4 -

gemäss dem Ministero pubblico des Kantons Tessin zu (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II – der dort enthaltene Hinweis auf die entsprechende gesetzliche Grundlage ist mittlerweile jedoch veraltet; vgl. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.8 vom 27. April 2009, E. 1.2). Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuchsgegner vor Einreichung des Gesuchs einen Meinungsaustausch durchgeführt. Auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, so dass auf das Gesuch einzutreten ist.

2.

2.1 Auf Grund der nachfolgenden Erwägungen kann im vorliegenden Fall die zwischen den Parteien umstrittene Frage nach dem gesetzlichen Gerichtsstand hinsichtlich der A. zur Last gelegten Delikte (u. a. Einbruchdiebstähle in den Kantonen Tessin, Thurgau, St. Gallen und Bern) ohne weiteres offen gelassen werden.

2.2 Die I. Beschwerdekammer kann die Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen anders als in Art. 344 StGB bestimmen (Art. 263 Abs. 3 BStP),

mithin vom gesetzlichen Gerichtsstand abweichen. Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist zulässig, sofern im Kanton, dessen Gerichtsstand bejaht wird, ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht, und ist auch durch Vereinbarung unter den Kantonen möglich. Die nachträgliche Änderung eines von einem Kanton (ausdrücklich oder konkludent) anerkannten Gerichtsstandes ist jedoch nur noch aus triftigen Gründen zulässig; sie muss die Ausnahme bilden und sich wegen veränderter Verhältnisse aufdrängen, sei es im Interesse der Prozessökonomie oder zur Wahrung anderer neu ins Gewicht fallender Interessen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 429; GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 52]).

Aus dem Verhalten an einer am Gerichtsstandsstreit beteiligten Behörde kann unter bestimmten Umständen auf die konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes geschlossen werden: dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn ein Kanton den Meinungs austausch unterlässt oder erheblich verzögert (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK\_G 020/04 vom 8. Juni 2004, E. 2.2 mit Hinweis auf SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 570). Die Anklagekammer des Bundesgerichts hat diesbezüglich in einem (nicht veröffentlichten) Entscheid vom 24. Mai 1984 in einem Fall, in welchem ein Kanton das Gesuch eines anderen Kantons um Übernahme der Strafverfolgung während fünf bis sechs Monaten unbeantwortet gelassen hat, eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes verneint (vgl. den Nachweis bei SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 448). In einem weiteren, ebenfalls

- 5 -

nicht veröffentlichten Entscheid G.76/1992 vom 26. Januar 1993 ging die Anklagekammer jedoch von einer konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes aus, nachdem es die Strafverfolgungsbehörden des entsprechenden Gesuchstellers unterliessen, angesichts des erkennbar streitigen Gerichtsstandes den für dessen Bestimmung wesentlichen Sachverhalt abzuklären, und gleichzeitig zahlreiche Gerichtsstands anfragen der anderen beteiligten Kantone unbeantwortet liessen.

2.3 Im vorliegenden Fall gelangten die Behörden des Gesuchsgegners am 19. Juni 2008 an die Behörden des Gesuchstellers und ersuchten diese um Prüfung des Gerichtsstandes. Nachdem das entsprechende Schreiben unbeantwortet geblieben war, wiederholten die Behörden des Gesuchsgegners ihre Anfrage am 13. November 2008 und am 22. Juni 2009, mithin ein Jahr nach dessen ursprünglichen Ersuchen. Das kantonale Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau entschuldigte seine späte Stellungnahme zu diesen Ersuchen am 14. Juli 2009, also knapp dreizehn Monate nach der ersten Anfrage, mit den umfangreichen Akten und dem ihm „erst am 17. Februar 2009 zugestellten polizeilichen Schlussbericht“. Dieser der I. Beschwerdekammer vorliegende, 63 Seiten umfassende Ermittlungsbericht (Gerichtsstandsakten Thurgau, act. 6) mit seiner Übersicht über die A. vorgeworfenen Tatbestände (vgl. dort S. 48 ff.) hätte es ohne weiteres erlaubt, die bereits seit ungefähr acht Monaten hängige Gerichtsstands anfrage rasch zu beantworten. Ein nochmaliges Zuwarten mit der Beantwortung der Gerichtsstands anfrage von fast fünf Monaten stellte eine Missachtung der den Kantonen obliegenden Pflicht, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlichen Ermittlungen beschleunigt an die Hand zu nehmen und zügig zu beenden, dar. Nachdem die Gerichtsstands anfrage der Behörden des Gesuchsgegners dreizehn Monate unbeantwortet gelassen wurde, ist vorliegend von einer konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes auszugehen, auf welche sich die Behörden des Gesuchsgegners verlassen durften. Hinsichtlich des von

SCHWERI/BÄNZIGER (vgl. dort N. 448) angeführten Entscheides, wonach ein entsprechendes Zuwar- ten mit einer Antwort während fünf bis sechs Monaten noch keine konklu- dente Anerkennung darstelle, drängt sich vorliegend insofern eine Relati- vierung auf, als dass bei der Beantwortung von Gerichtsstandsanfragen – wie praxisgemäss bereits beim Zuwarten mit der Einreichung eines Ge- suchs um Bestimmung des Gerichtsstandes nach Scheitern des Mei- nungsaustausches – eine Frist von sechs Monaten als an der Grenze eines Verstosses gegen das Prinzip des Handelns nach Treu und Glauben be- zeichnet werden muss. Die Beantwortung einer Gerichtsstandsanfrage erst nach über einem Jahr muss demgegenüber als offensichtlich verspätet bzw. das Verstreichenlassen einer so langen Frist als konkludente Aner-

- 6 -

kennung des Gerichtsstandes qualifiziert werden (vgl. zur Fristwahrung bei der Einreichung von Gesuchen GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 15] m.w.H.).

2.4 Triftige Gründe zur nachträglichen Änderung des von den Behörden des Gesuchstellers damit konkludent anerkannten Gerichtsstandes bestehen vorliegend keine. So fehlt es nicht an einem örtlichen Anknüpfungspunkt im Gebiet des Gesuchstellers, werden dort A. doch vier Delikte, darunter die Beteiligung an Einbruchdiebstählen, zur Last gelegt (vgl. Gerichtsstandsak- ten Thurgau, act. 4 bzw. die entsprechende Beilage). Für Schwerpunkt- überlegungen fehlt es im vorliegenden Fall mit insgesamt elf zu untersu- chenden Delikten bereits an einer grösseren Zahl von Gegenstand der Un- tersuchung bildenden Straftaten (vgl. hierzu GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 46] m.w.H.).

3. Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen und es sind die Strafver- folgungsbehörden des Kantons Thurgau für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

4. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 7 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.